

1111111111

Zutreffendes ankreuzen!

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.	
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
E-Mail		
Aktenzeichen/Kunden-Nr.		

Anfrage über den Arbeitsverdienst

- nach § 117 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
- nach §§ 57, 58 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, für nachstehend genannte Person die rückseitige **Bescheinigung über Arbeitsverdienst** sorgfältig auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Rechtliche Grundlage für Ihre Auskunftspflicht bildet § 117 Abs. 4 bis 6 des SGB XII bzw. §§ 57, 58 SGB II.

Familienname, Vorname(n)	Geburts-Datum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	

Die Angaben werden für folgenden Zeitraum benötigt:

vom	bis	(Datum)
-----	-----	---------

Für eine rechtzeitige und vollständige Beantwortung bedanken wir uns. **Termin:** Durch die erbetene, sorgfältige Beantwortung der Fragen tragen Sie zum zweckdienlichen Einsatz öffentlicher Mittel bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Unterschrift

§§ 57, 58 Abs. 1 SGB II hat folgenden Wortlaut

§ 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern.
Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 58 Einkommensbescheinigung.
(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

§ 117 Abs. 4 und 6 SGB XII hat folgenden Wortlaut:

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostensatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert.
(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise zur Anfrage über den Arbeitsverdienst nach § 117 SGB XII bzw. §§ 57, 58 SGB II

- Nach § 117 Abs. 4 des SGB XII bzw. §§ 57, 58 SGB II ist der Arbeitgeber verpflichtet, die dort aufgeführten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen. Mit diesem Schreiben werden Sie als Arbeitgeber gebeten, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Wir gehen davon aus, dass Sie innerhalb angemessener Frist unsere Bitte erfüllen.
- Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, müssten wir eine förmliche Verfügung (Auskunftsverlangen) erlassen, die mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann. Unabhängig davon könnte nach § 117 Abs. 6 SGB XII bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt sein, der mit einem Bußgeld belegt werden kann.

▼ Urschriftlich zurück



Bitte um Rücksendung an anfragende Behörde.

Bei Rückfragen bitte stets Familienname, Vorname, Geburts-Datum und AZ./Kunden-Nr. angeben!

Musterschutz gem. Urheberrechtsgesetz © by REPRO-PRINT VERLAG 56321 Rhens

0632
Bestell-Nr. 400 410 5007 401
Jingling-gbb Tel. 0 89/3 74 36-0 Fax. 0 89/3 74 36-3 44 service@junglingg.de

